



Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leegebruch

Aufgrund § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes für das Land Brandenburg (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10. 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 398) in der in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung
- § 2 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 5 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 6 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke
- § 7 Beiträge für den Feuerwehrverband
- § 8 Inkrafttreten

- 2 -

§ 1**Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

1. Aufwandsentschädigungen für den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter:

Gemeindeführer	77,00 €
Stellvertreter	43,00 €

2. Aufwandsentschädigung für die Zug- bzw. Gruppenführer:

Zugführer	36,00 €
Gruppenführer	31,00 €

3. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion:

Jugendfeuerwehrwart	41,00 €
Gerätewart	26,00 €
Atemschutzgerätewart	26,00 €

4. Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung von je Kamerad **15,00 €**

§ 2**Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr**

Für die ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Feuerwehr werden als einmalige Zuwendung gezahlt:

nach 10 Jahren	100,00 €
nach 20 Jahren	200,00 €
nach 30 Jahren	300,00 €
nach 40 Jahren	400,00 €
nach 50 Jahren	500,00 €

§ 3**Zahlungsweise**

1. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird als Pauschalbetrag halbjährlich an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezahlt.
2. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

- 3 -

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Ehrenmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
3. Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 6

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmann/-frau einschließlich Alterskameraden, Ehrenmitglieder und Jugendfeuerwehr einen jährlichen Zuschuss von **10,00 €** für jeden Kameraden in die Kameradschaftskasse der Wehr.

§ 7

Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband werden von der Gemeinde Leegebruch übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.